

#3 / 2014 - April 2014

## **Die gut genutzte Bilanz**

### **Umsetzung der Meldeanforderungen „Asset Encumbrance“**

*Martin Mildner*



#### **Tags**

*Asset Encumbrance – Belastete Vermögenswerte – CRR – COREP – Supervisory Reporting – European Banking Authority – Treasury – Gesamtbanksteuerung*

#### **Zusammenfassung**

**Institute müssen ab Ende 2014 die Belastung ihrer Vermögenswerte offenlegen (Asset Encumbrance). Die Vorgaben sind Teil eines CRR-Meldepakets, das durch die European Banking Authority definiert wird. Für die Institute gilt es, die Daten effizient zusammen zu tragen und ein Steuerungsverständnis für die neuen Kenngrößen zu entwickeln.**

---

### ***Asset Encumbrance im Überblick***

Die Capital Requirements Regulation (CRR) erfordert die Meldung und Offenlegung der Belastung von Vermögenswerten, der sogenannten „Asset Encumbrance“. Die Anforderungen sind in § 100 CRR bzw. § 443 CRR beschrieben und werden durch die European Banking Authority (EBA) in Durchführungsstandards und Leitlinien detailliert. Diese ergänzen einen noch weiter gefassten EBA-Standard, der die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Meldepflichten aus der CRR insgesamt konkretisiert. Mit dem Gesamtpaket werden die Harmonisierungsbestrebungen für die aufsichtsrechtlichen Meldungen fortgesetzt, die mit den Reporting Framework COREP begonnen wurden.

Die Asset-Encumbrance-Meldung an die Bafin ist voraussichtlich erstmalig zum 31. Dezember 2014 vorzunehmen, allerdings muss die EU-Kommission den Durchführungsstandard der EBA noch annehmen.

Die Asset-Encumbrance-Offenlegung ist voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2014 in vorläufiger Form vorzunehmen; hier ist noch bis 2016 mit Konkretisierungen durch einen weiteren Durchführungsstandard zu rechnen.

### ***Wer ist betroffen?***

Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle Institute im Sinne der CRR, d.h. auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Diese Institute haben eine Einzelmeldung vorzunehmen; kleine Institute können unter Umständen größenabhängige Erleichterungen in Anspruch nehmen.

In der EU ansässige Konzerne sind des Weiteren zu einer Konzernmeldung verpflichtet. Bei Erstellung einer Konzernmeldung kann das Konzernmutterunternehmen ggf. von der Institutsmeldung befreit sein, was insbesondere eine Erleichterung ist, wenn auf Konzern- und Institutebene nach unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards bilanziert wird.

### ***Welchen Mehrwert schafft die Asset Encumbrance?***

Die Asset Encumbrance soll Klarheit verschaffen, in welchem Grad die Vermögenswerte eines Instituts belastet sind<sup>1</sup>, d.h. im Fall der Insolvenz des Instituts nur bestimmten Gläubigern zur Verfügung stehen. In erster Linie betrifft dies gestellte Sicherheiten für Geldmarkttransaktionen, Wertpapierleihgeschäfte und gedeckte Schuldverschreibungen, aber ebenso gestellte

---

<sup>1</sup> Aus unserer Sicht wäre es zutreffender, von „genutzten“ statt von „belasteten“ Vermögensgegenständen zu sprechen.

Sicherheiten für Derivate unter bilateralen Besicherungsvereinbarungen, bei zentralen Gegenparteien oder bei Börsen.

Diese belasteten Vermögenswerte sind auch im laufenden Geschäftsbetrieb nicht kurzfristig liquidierbar. Die Asset Encumbrance erlaubt daher eine präzisere Einschätzung der Zahlungsfähigkeit eines Instituts durch Aufsichtsbehörden und Investoren. Folgerichtig kann die Asset Encumbrance durch die Hereinnahme von Sicherheiten entlastet werden, sofern diese zur Refinanzierung wiederverwendet werden können (Rehypothecation).

Der Messgrad für die Vermögensbelastung ist die Asset-Encumbrance-Quote, welche die belasteten Vermögenswerte und die weiterverwendeten Sicherheiten ins Verhältnis setzt zu den Gesamtwerten für Vermögenswerte und erhaltene Sicherheiten:

$$\text{Asset-Encumbrance-Quote} = \frac{\text{Belastete Vermögenswerte} + \text{Weiterverwendete Sicherheiten}}{\text{Belastete Vermögenswerte} + \text{Unbelastete Vermögenswerte} + \text{Weiterverwendete Sicherheiten} + \text{Weiterverwendungsfähige Sicherheiten}}$$

Um eine sinnvolle Interpretation zu gewährleisten, muss der Wertansatz von Vermögensgegenständen bei der Asset-Encumbrance-Meldung dem Bilanzausweis entsprechen, und ebenso der Wertansatz der Sicherheiten, sofern bilanziert.

### ***Welche Daten müssen gemeldet werden?***

Kern der Meldung ist der vierteljährlich zu erstellende „Encumbrance Overview“, in dem das Institut die Vermögenswerte und Sicherheiten, sowie deren Belastung, darstellt (s. Tabelle 1).

Ebenso vierteljährlich ist ein Break-Down der Laufzeiten der besicherten Verbindlichkeiten („Maturity Data“) aufzubereiten. Für gedeckte Schuldverschreibungen, wie z.B. Pfandbriefe, sind im gleichen Turnus detaillierte Darstellungen des Sicherheitenpools erforderlich.

Einmal jährlich muss das Institut darüber hinaus die Effekte eines Werteverfalls der belasteten Vermögenswerte sowie von Währungsschwankungen demonstrieren, d.h. die Nachbesicherungspflichten ermitteln, die in definierten Stress-Szenarien entstehen.

Teil	Frequenz	Meldestart	Meldebogen
Part A: Encumbrance Overview	Vierteljährlich	31.12.2014	ASSETS OF THE REPORTING INSTITUTION
			COLLATERAL RECEIVED
			OWN COVERED BONDS AND ABSs ISSUED AND NOT YET PLEDGED
			SOURCES OF ENCUMBRANCE
Part B: Maturity Data	Vierteljährlich	31.12.2014	MATURITY DATA
Part C: Contingent Encumbrance	Jährlich	31.12.2014	CONTINGENT ENCUMBRANCE
Part D: Covered Bond Issuance	Vierteljährlich	31.12.2014	COVERED BONDS ISSUANCE
Part E: Advanced Data	Halbjährlich	31.12.2014	ADVANCED DATA. PART I
			ADVANCED DATA. PART II

**Tabelle 1: Meldedaten Asset Encumbrance**

Obwohl der EBA-Durchführungsstandard den Aufbau der Meldebögen in hohem Detail darstellt, bestehen in der Praxis noch Abgrenzungsfragen zu den aufzunehmenden Inhalten. Unklar ist beispielsweise die Berücksichtigung hereingenommener Barsicherheiten bei der Ermittlung der Asset-Encumbrance-Quote.

### ***Welche Geschäftstätigkeiten sind betroffen?***

Die Belastung von Vermögenswerten resultiert in der erster Linie aus Refinanzierungsaktivitäten des Treasury und aus Handelstätigkeiten. Jedoch ist eine große Produktbandbreite betroffen, von Geldmarkttransaktionen hin zu Derivategeschäften, Pfandbriefemissionen und klassischen Kreditgeschäften wie z.B. Konsortialkrediten.

Aktuell ist keine Limitierung der Asset-Encumbrance-Quote vorgesehen, dies kann sich aber ändern. Auch wegen der Signalwirkung der Quote auf Investoren sollte ein Institut mittelfristig davon ausgehen, dass die Belastung von Vermögenswerten einen Ressourcenverbrauch darstellt, der Steuerungsimpulse für die jeweiligen Geschäftssegmente setzt.

### ***Welche Umsetzungsentscheidungen müssen die Institute treffen?***

Die große Produktbandbreite stellt die Institute vor die Herausforderung, die notwendigen Informationen die für die Meldung zusammenzutragen. Hierzu sind in der Regel die Back-

Office-Systeme bzw. Sicherheitenverwaltungssysteme gefragt, aber selten deckt eines für sich allein die gesamte Produktbandbreite ab.

Des Weiteren ist eine Nähe zum Bilanzierungssystem erforderlich, da die notwendige Konsistenz der Meldedaten mit den Bilanzwerten die Heranziehung von Buchwerten bedingt (neben den auch zu meldenden Marktwerten).

Die systemseitige und aufbauorganisatorische Ansiedlung hängt letztendlich auch vom Steuerungsverständnis ab, welches das Institut für die Asset Encumbrance entwickelt. Die Berechnung der Quote sollte weder als Anfang noch als Ende eines Prozesses gesehen werden, sondern als Teil eines Steuerkreislafs, in dem die Rollen von Gesamtbanksteuerung, Treasury, Bilanzen etc. definiert werden müssen.

Beispielsweise könnte der konsolidierte Datenbestand des Treasury zu den Kapitalmarktaktivitäten der Bilanzsteuerung eine gute Ausgangsbasis für die Erstellung der Meldedaten liefern, und für die zeitnahe Ableitung von Steuerungsimpulsen. Ebenso in Frage kommt eine Ergänzung der Buchungslieferungen von Back-Office-Systemen an das Bilanzierungssystem, falls eine effiziente Erstellung der Offenlegungsinformationen in den Vordergrund gestellt wird.

### ***Fazit***

Die Asset Encumbrance ergänzt die bestehenden Melde- und Offenlegungsanforderungen, und wird Aufsichtsbehörden und Investoren ein besseres Verständnis der Zahlungsfähigkeit eines Instituts erlauben. Auch wenn der Durchführungsstandard für die Meldung noch nicht verabschiedet ist, müssen die Institute jetzt die Meldefähigkeit für den 31. Dezember 2014 vorbereiten und ein Steuerungsverständnis für die Asset Encumbrance entwickeln.

Angesichts einiger, auch nach Verabschiedung des Standards noch offener Fragen zu Meldeinhalten ist zu erwarten, dass die EBA ergänzende Informationen bereitstellen wird, z.B. mittels ihres Single Rulebook Q&A-Prozesses.

Wie andere jüngere Regulierungsvorhaben verlangt auch die Asset-Encumbrance-Umsetzung von den Banken, in einem unsicheren und veränderlichen regulatorischen Umfeld schnelle und zwingende Projektfortschritte zu erzielen.

Firstwaters hat umfangreiche Erfahrung bei der Analyse und Umsetzung von melderechtlichen Vorgaben. Wir unterstützen Sie gern durch die Analyse der Auswirkungen der Asset-Encumbrance-Vorgaben auf ihr Haus, die gemeinsame Erarbeitung der besten Ziellösung und deren effiziente Umsetzung.

## Der Autor



**Martin Mildner** arbeitet seit 2008 als Unternehmensberater für Klienten in der Finanzwirtschaft. Er ist Manager bei Firstwaters und verantwortet die Fachthemen im Bereich der Derivateregulierung. Vor seiner Tätigkeit bei Firstwaters war Martin Mildner mehrere Jahre als Experte im Kreditrisikomanagement für Derivate bei der Commerzbank tätig.

[Martin.mildner@firstwaters.de](mailto:Martin.mildner@firstwaters.de)

## Über Firstwaters

Firstwaters ist eine unabhängige Unternehmensberatungsgesellschaft, die schwerpunktmäßig für Banken und andere Finanzdienstleister arbeitet. Als „Ingenieurbüro für Banken“ ist das Unternehmen darauf spezialisiert, die Verbindung zwischen Geschäftsstrategie, Geschäftsprozessen und Technologie herzustellen und unmittelbar einsatzfähige, individuelle Lösungen zu implementieren. Das Unternehmen wurde in 2000 gegründet und hat zurzeit knapp 50 Mitarbeiter.

## **Disclaimer**

Unsere Veröffentlichungen dienen der allgemeinen Information und nicht der Rechtsberatung.

Unsere Autoren und Firstwaters übernehmen keine Haftung für den Inhalt der veröffentlichten Artikel, insbesondere im Hinblick auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Die Geltendmachung von Ansprüchen jeglicher Art ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Dementsprechend sind unsere Artikel nicht als Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen geeignet. Wir raten Ihnen, für rechtliche Fragestellungen einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.



Dämmer Tor 3  
63741 Aschaffenburg

Baierbrunner Straße 25  
81379 München

fon +49-6021-454 84 – 0  
info@firstwaters.de

fon +49-89-74 98 24 16  
info@firstwaters.de

© 2014 Firstwaters GmbH. All rights reserved.